



**Aktenzeichen: Pet 4-20-14-5910-009555**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Anrechenbarkeit von Dienstjahren als Soldat auf Zeit für die Beamtenlaufbahn sowie für die Angestelltenlaufbahn in der Wehrverwaltung im Rahmen der Eingliederung nach dem Dienst in der Bundeswehr zu vereinheitlichen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass bei Übernahme eines Soldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit (SaZ) in ein Beamtenverhältnis in der Wehrverwaltung die Dienstjahre in vollem Umfang als Dienstzeit anerkannt würden und die bzw. der SaZ teilweise sogar ein dem Dienstgrad entsprechendes Amt erhalte, während bei Angestellten eine Anrechenbarkeit von lediglich zwei Dritteln der Dienstzeit auf die Beschäftigungszeit erfolge. Obwohl die Ausbildung nahezu identisch sei, werde der oder die Angestellte nach der Ausbildung im Rahmen der Eingliederung ehemaliger SaZ in einer geringeren Entgeltgruppe eingestellt und dabei meist sogar der Erfahrungsstufe 1 zugeordnet. Um Benachteiligungen der Angestellten zu vermeiden, müsse insbesondere das Soldatengesetz dringend entsprechend angepasst werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 S. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) grundsätzlich die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit ist, auch wenn sie unterbrochen ist. Dabei unterscheidet der TVöD – entgegen den bis zum 30. September 2005 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Tarifgebiet West geltenden Regelungen – nicht mehr zwischen den Begriffen „Beschäftigungszeit“ und „Dienstzeit“ bzw. „Jubiläumszeit“. Heute gilt im TVöD nur noch der Begriff der „Beschäftigungszeit“. Damit umfasst die Beschäftigungszeit nur die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit. Als „Arbeitgeber“ ist somit die juristische Person gemeint, bei der die oder der Beschäftigte angestellt ist. Hierbei wird auf die Rechtspersönlichkeit abgestellt und nicht auf die Beschäftigung bei einer bestimmten Behörde.

Darüber hinaus sind Zeiten bei anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes anrechenbar, (vgl. § 34 Absatz 3 S. 3 und 4 TVöD). In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der Anrechnung der Beschäftigungszeiten bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber die Tarifvertragsparteien nach wie vor die Treue zum öffentlichen Dienst honorieren wollen. Sie haben insoweit am Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes festgehalten (siehe Bundesarbeitsgericht [BAG] vom 18. März 2010 - 6 AZR 918/08).

Die Tarifvertragsparteien haben im Zuge ihres verfassungsrechtlich zugelassenen Gestaltungsspielraumes bewusst nur auf „Arbeitsverhältnisse“ bei demselben bzw. einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes abgestellt (BAG vom 29. Juni 2017 - 6 AZR 364/16) und so unter anderem auch Zeiten im Dienstverhältnis einer Beamtin bzw. eines Beamten von der Anrechnung ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Regelung zur Beschäftigungszeit ausschließlich bezweckt, bestimmte und von den Tarifvertragsparteien abschließend festgelegte Zeiträume von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu honorieren. Es geht um die Belohnung der besonderen Betriebstreue zum Arbeitgeber, die darin besteht, dass Beschäftigte im unterstellten Interesse des Arbeitgebers die Freizügigkeit und die



Chancen des Arbeitsmarkts nicht in Anspruch nehmen, sondern das Arbeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber während einer besonders langen Zeitspanne aufrechterhalten (vgl. BAG vom 9. April 2014 - 10 AZR 635/13). Darüber hinaus können nur Zeiten kraft Gesetzes Berücksichtigung finden; hierzu zählen insbesondere die Zeit des Grundwehrdienstes (GWD) und der Wehrübungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG), die Zeit einer Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie sonstige Wehrdienstzeiten zu einem Drittel (SVG).

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes von seinem Gestaltungsspielraum in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht. Änderungen der tariflichen Bestimmungen obliegen ausschließlich der Regelungshoheit der Tarifvertragsparteien.

Nach alledem vermag der Ausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.